Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft verstoßen, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.

2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. September 2007 — Sellier/Kommission

(Rechtssache C-191/07 P)

„Rechtsmittel — Frist — Unzulässigkeit"

Verfahren — Rechtsmittelfristen — Ausschlusswirkung — Zufall oder Fall höherer Gewalt (Satzung des Gerichtshofs, Art. 45 Abs. 2; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 37 § 6 und 81 § 2) (vgl. Randnrn. 7, 9)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 15. Januar 2007, Sellier/Kommission (T-276/06), mit dem das Gericht die vom Rechtsmittelführer erhobene Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 2006, die Behandlung seiner Beschwerde darüber, dass die französische Regelung über von Notaren bei bestimmten Geldinstituten geführte Bareinlagen gemeinschaftsrechtswidrig sei, einzustellen, als unzulässig abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Herr Sellier trägt seine eigenen Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 20. September 2007 — Nestlé/HABM

(Rechtssache C-193/06 P)

„Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Bildmarke mit dem Wortelement QUICKY — Widerspruch des Inhabers älterer nationaler Wortmarken QUICKIES — Verwechslungsgefahr — Umfassende Beurteilung"

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 34-35, 46-47, 76)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 22. Februar 2006, Nestlé/HABM, Streithelferin: Quick Restaurants SA (Rechtssache T-74/04), mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Dezember 2003 (Sache R 922/2001-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Société des produits Nestlé SA und der Quick Restaurants SA abgewiesen hat